

Übersicht Urexweiler

- Bauabschnitte 1-4 & 13-15 fertig gestellt.
- **Bauabschnitte 5-12 Verlängerungsantrag**
- Bauabschnitte VS-1 bis VS-4 wird separat durch einen Verkehrsabsicherer beantragt.

Straßen L318 & L130





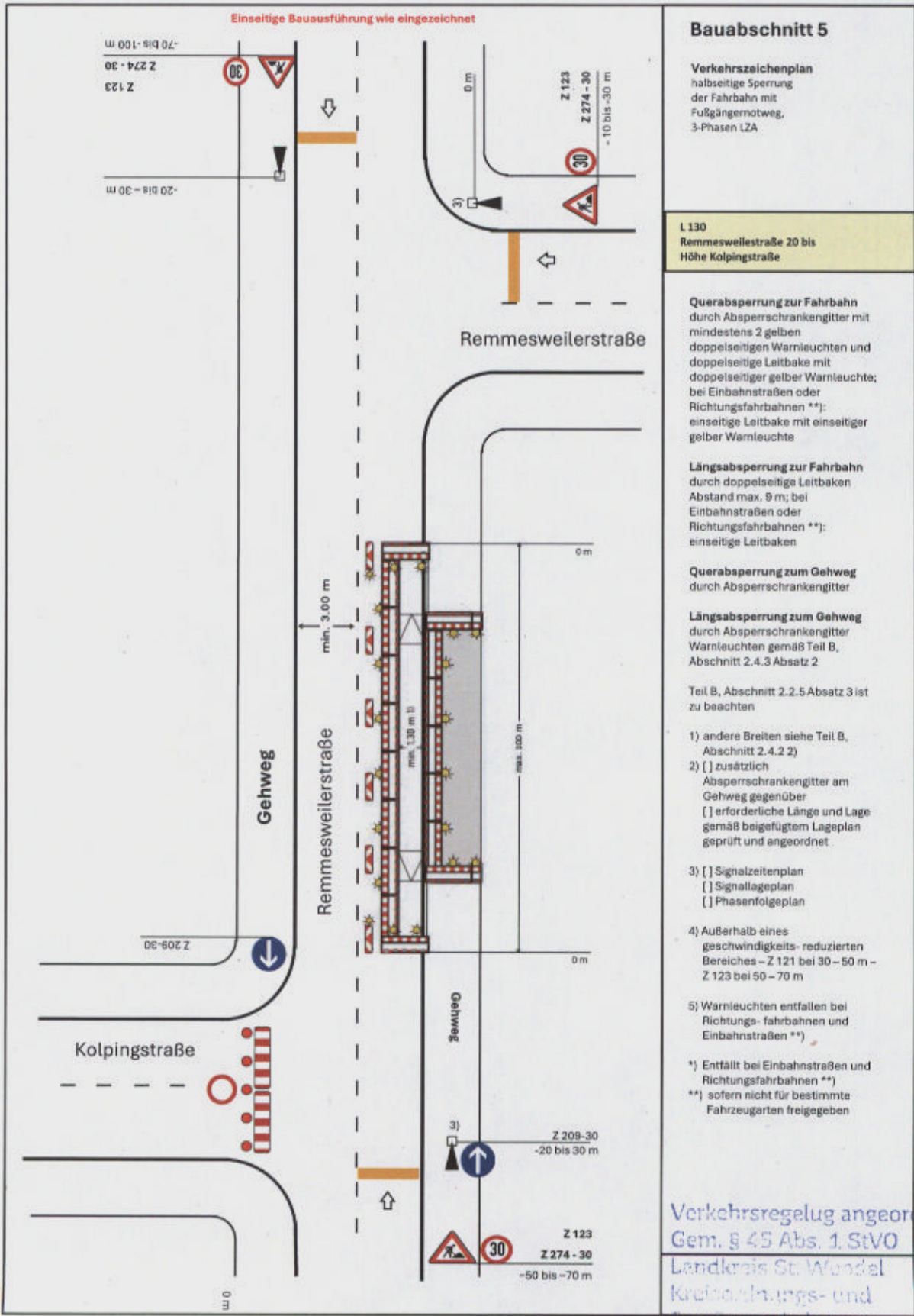


Datum: 20.01.2025

Maßstab 1:560

Notiz:





Bauabschnitt 5

Verkehrszeichenplan
 halbseitige Sperrung
 der Fahrbahn mit
 Fußgängerweg,
 3-Phasen LZA

L 130
 Remmesweilerstraße 20 bis
 Höhe Kolpingstraße

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch Absperrschrankengitter mit
 mindestens 2 gelben
 doppelseitigen Warnleuchten und
 doppelseitige Leitbake mit
 doppelseitiger gelber Warnleuchte;
 bei Einbahnstraßen oder
 Richtungsfahrbahnen **:
 einseitige Leitbake mit einseitiger
 gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m; bei
 Einbahnstraßen oder
 Richtungsfahrbahnen **:
 einseitige Leitbaken

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß Teil B,
 Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist
 zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
 Abschnitt 2.4.2 2)
 - 2) [] zusätzlich
 Absperrschrankengitter am
 Gehweg gegenüber
 [] erforderliche Länge und Lage
 gemäß beigefügtem Lageplan
 geprüft und angeordnet
 - 3) [] Signalzeitenplan
 [] Signallageplan
 [] Phasenfolgeplan
 - 4) Außerhalb eines
 geschwindigkeits- reduzierten
 Bereiches – Z 121 bei 30 – 50 m –
 Z 123 bei 50 – 70 m
 - 5) Warnleuchten entfallen bei
 Richtungs- fahrbahnen und
 Einbahnstraßen **)
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und
 Richtungsfahrbahnen **)
 **) sofern nicht für bestimmte
 Fahrzeugarten freigegeben

Verkehrsregelung angeordnet
 Gem. § 45 Abs. 1, StVO
 Landkreis St. Wendel
 Kreisverkehrs- und
 Straßenverkehrsamt

St. Wendel, den 23. Jan. 2025
 T.A.
 Collet



Verkehrsregelung angeordnet
Gem. § 45 Abs. 1 StVO
Landkreis St. Wendel
Kreisordnungs- und
Straßenverkehrsamt

St. Wendel, den 23. Jan. 2025

C. A. C. C.



Datum: 20.01.2025

Maßstab 1:560

Notiz:





Datum: 20.01.2025

Maßstab 1:747

Notiz:





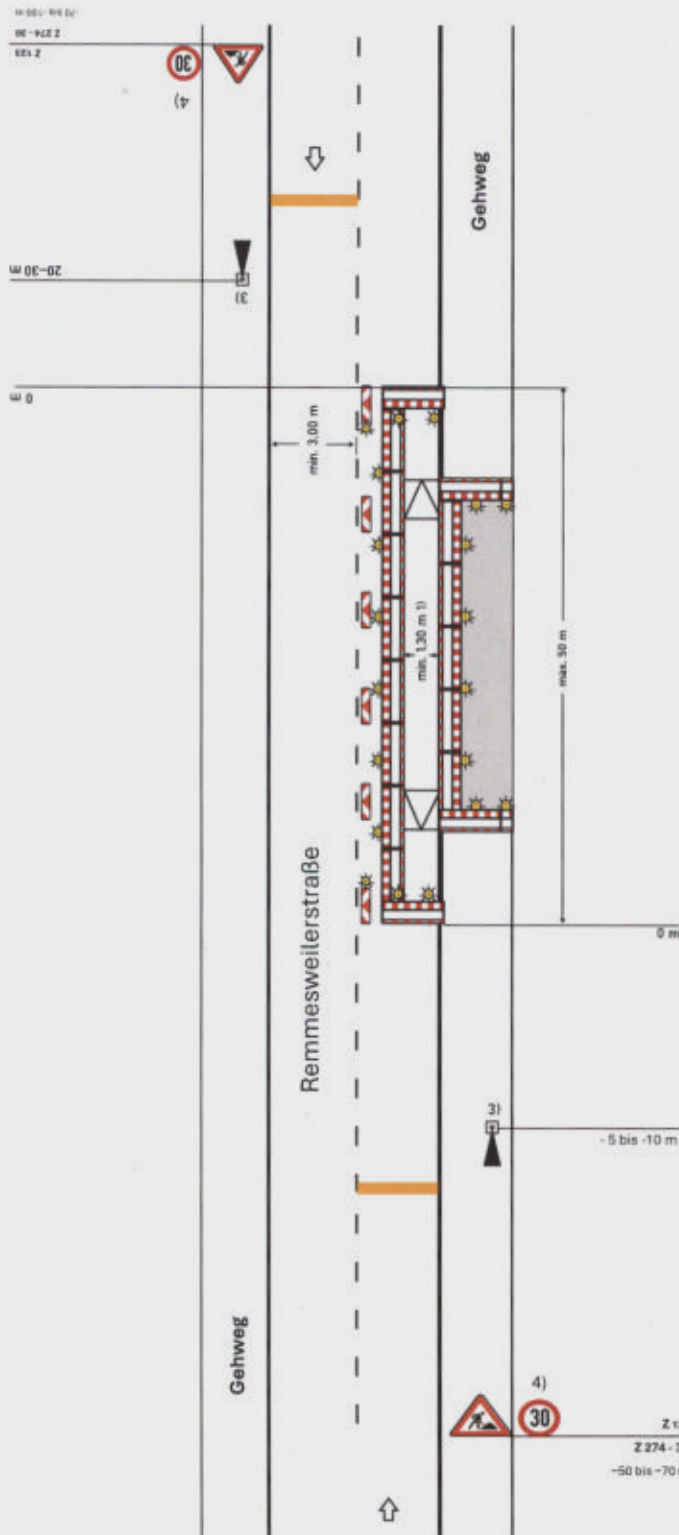
Datum: 20.01.2025

Maßstab 1:678

Notiz:



Einseitige Bauausführung wie eingezeichnet



Bauabschnitt : 6 bis 8

Regelplan B II / 9 geändert
i.V.m.BI/5

Sperrung des Gehweges Notweg
über Fahrbahn Verkehrsregelung
durch Lichtzeichenanlage

L 130
Remmesweilerstraße Höhe Kolpingstraße
bis R-Weilerstr. Nr. 10

Querabsperzung zur Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter mit
mindestens 2 gelben
doppelseitigen Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit
doppelseitiger gelber Warnleuchte;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbake mit einseitiger
gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m; bei
Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Querabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist
zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2.2)
2) [] zusätzlich
Absperrschrankengitter am
Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

3) [] Signalzeitenplan
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan

4) Außerhalb eines
geschwindigkeits- reduzierten
Bereiches - Z 121 bei 30 - 50 m -
Z 123 bei 50 - 70 m

5) Warnleuchten entfallen bei
Richtungs- fahrbahnen und
Einbahnstraßen **)

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **)

***) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Verkehrsregelung angeordnet
Gem. § 45 Abs. 1 StVO

Landkreis St. Wendel
Kreisordnungs- und
Straßenverkehrsamt

St. Wendel, den 23. Jan. 2025

i.A.
Collt



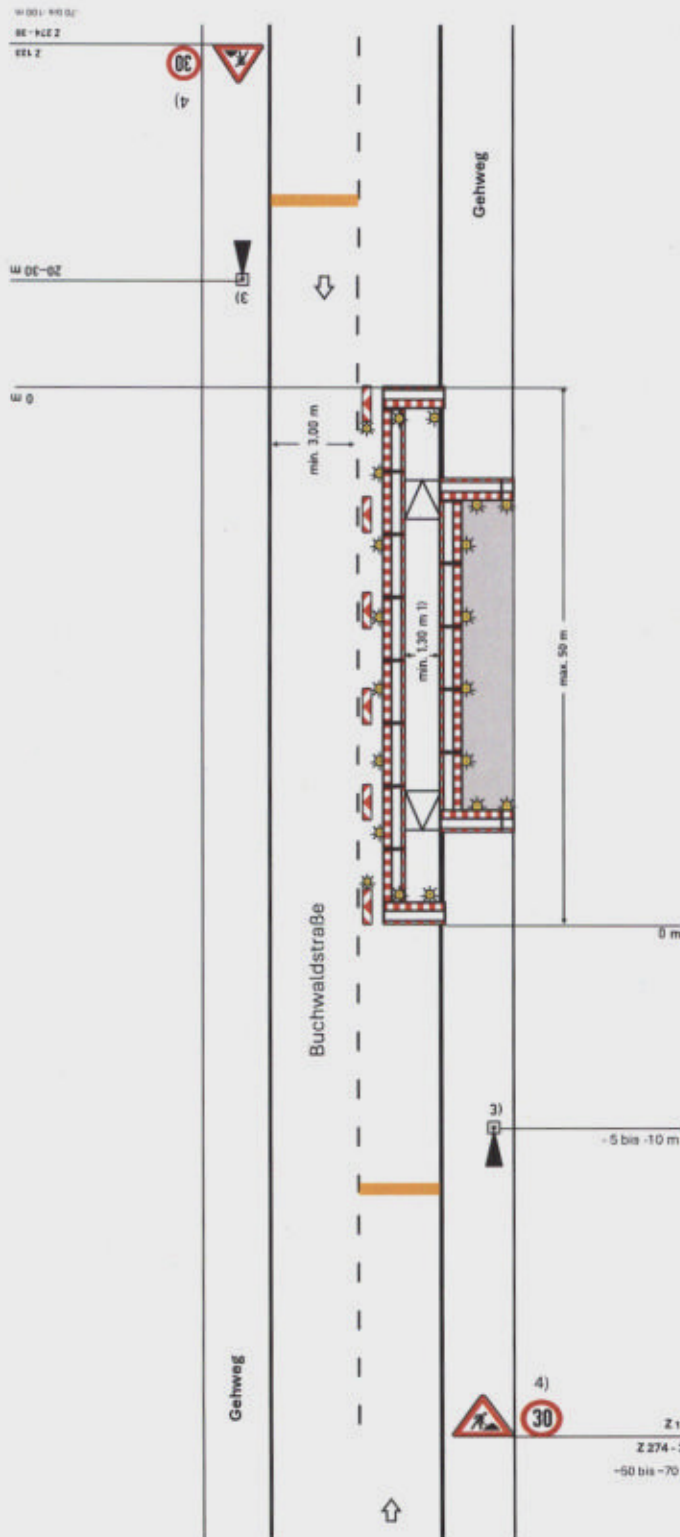
Datum: 20.01.2025

Maßstab 1:507

Notiz:



Einseitige Bauausführung



Bauabschnitt: 9

Regelplan B II / 9
geändert i.V.m.BI/5
Sperrung des Gehweges
Notweg über Fahrbahn
Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage

L 130 Remmesweilerstraße Hausnummern 1, 3, 5 und 7

Querabsperzung zur Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter mit
mindestens 2 gelben
doppelseitigen Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit
doppelseitiger gelber Warnleuchte;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbake mit einseitiger
gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m; bei
Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Querabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist
zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2 2)
 - 2) zusätzlich
Absperrschrankengitter am
Gehweg gegenüber
 erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
 - 3) Signalzeitenplan
 Signallageplan
 Phasenfolgeplan
 - 4) Außerhalb eines
geschwindigkeits- reduzierten
Bereiches - Z 121 bei 30 - 50 m -
Z 123 bei 50 - 70 m
 - 5) Warnleuchten entfallen bei
Richtungs- fahrbahnen und
Einbahnstraßen **)
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **)
**) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Verkehrsregelung angeordnet
Gem. § 45 Abs. 1 StVO
Landkreis St. Wendel
Koordinations- und
Straßenverkehrsamt, 28. Jan. 2025

St. Wendel, den

A. G.

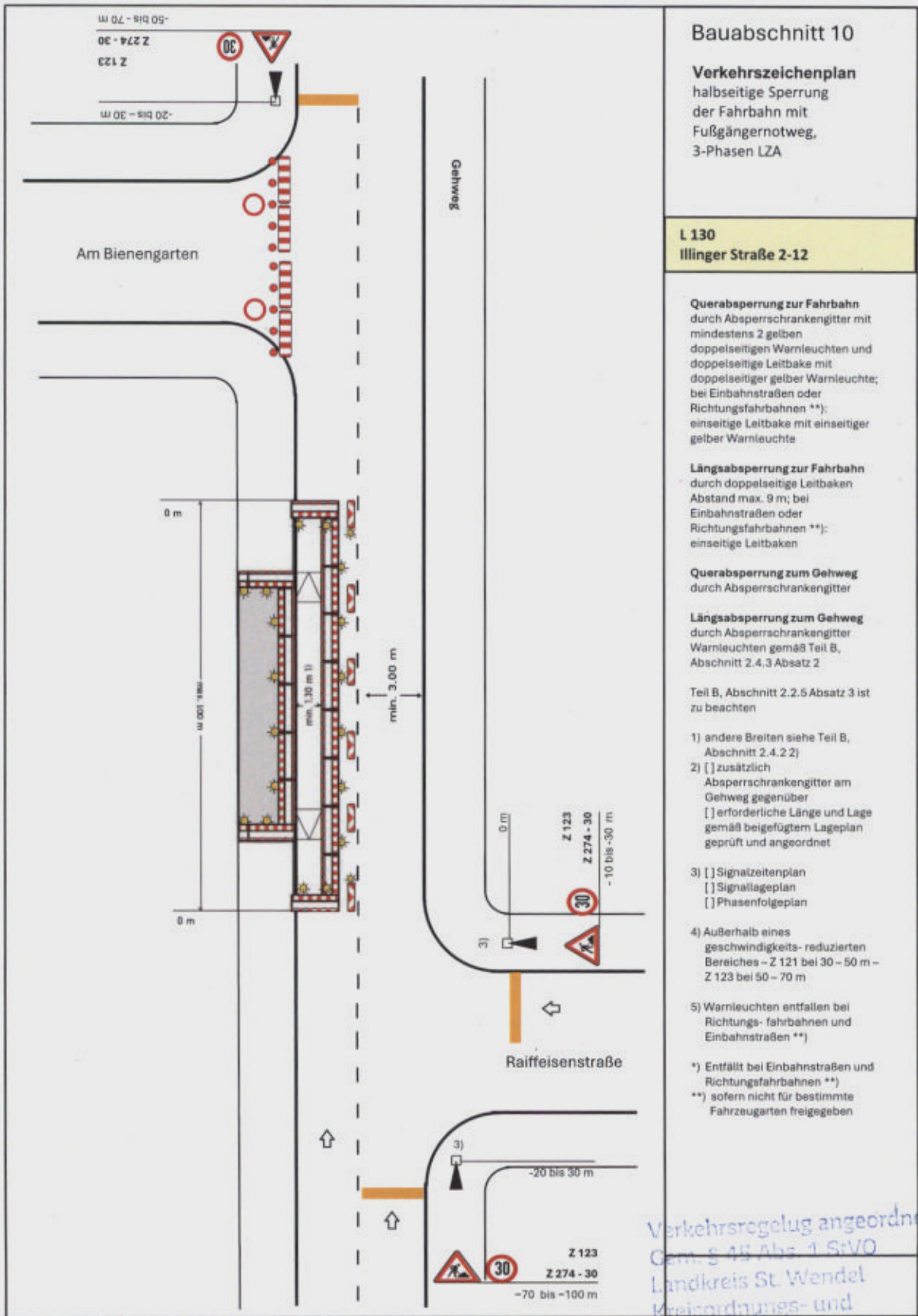


Datum: 20.01.2025

Maßstab 1:584

Notiz:





Verkehrsregelung angeordnet
 Gem. § 48 Abs. 1 StVO
 Landkreis St. Wendel
 Kreisordnungs- und
 Straßenverkehrsamt

St. Wendel, den 23. Jan. 2005
 Collet



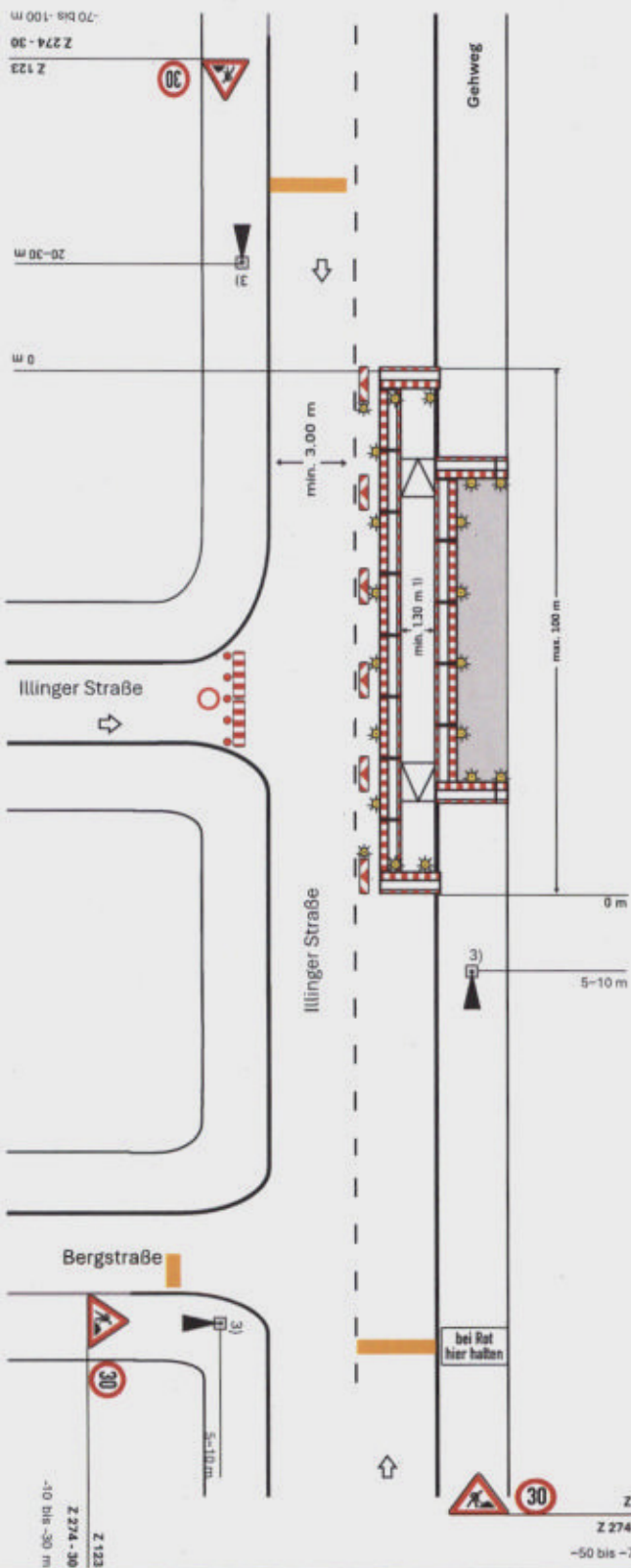
Datum: 20.01.2025

Maßstab 1:874

Notiz:



Einseitige Bauausführung wie eingezeichnet



Bauabschnitt 11

Regelplan B II / 9 geändert
 I.V.m.BI/5
 Sperrung des Gehweges Notweg
 über Fahrbahn Verkehrsregelung
 durch Lichtzeichenanlage

L 130 Illinger Straße 9-24

Querabsperzung zur Fahrbahn
 durch Absperrschrankengitter mit
 mindestens 2 gelben
 doppelseitigen Warnleuchten und
 doppelseitige Leitbake mit
 doppelseitiger gelber Warnleuchte;
 bei Einbahnstraßen oder
 Richtungsfahrbahnen **):
 einseitige Leitbake mit einseitiger
 gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m; bei
 Einbahnstraßen oder
 Richtungsfahrbahnen **):
 einseitige Leitbaken

Querabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß Teil B,
 Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist
 zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
 Abschnitt 2.4.2 2)
 - 2) [] zusätzlich
 Absperrschrankengitter am
 Gehweg gegenüber
 [] erforderliche Länge und Lage
 gemäß beigefügtem Lageplan
 geprüft und angeordnet
 - 3) [] Signalzeitenplan
 [] Signallageplan
 [] Phasenfolgeplan
 - 4) Außerhalb eines
 geschwindigkeits- reduzierten
 Bereiches - Z 121 bei 30 - 50 m -
 Z 123 bei 50 - 70 m
 - 5) Warnleuchten entfallen bei
 Richtungs- fahrbahnen und
 Einbahnstraßen **)
- * Entfällt bei Einbahnstraßen und
 Richtungsfahrbahnen **)
 **) sofern nicht für bestimmte
 Fahrzeugarten freigegeben

Verkehrsregelung angeordnet
 Gem. § 48 Abs. 1 StVO
 Landkreis St. Wendel
 Kreisordnungs- und
 Straßenverkehrsamt

St. Wendel, den 23.09.2025
 i.A. Collatz



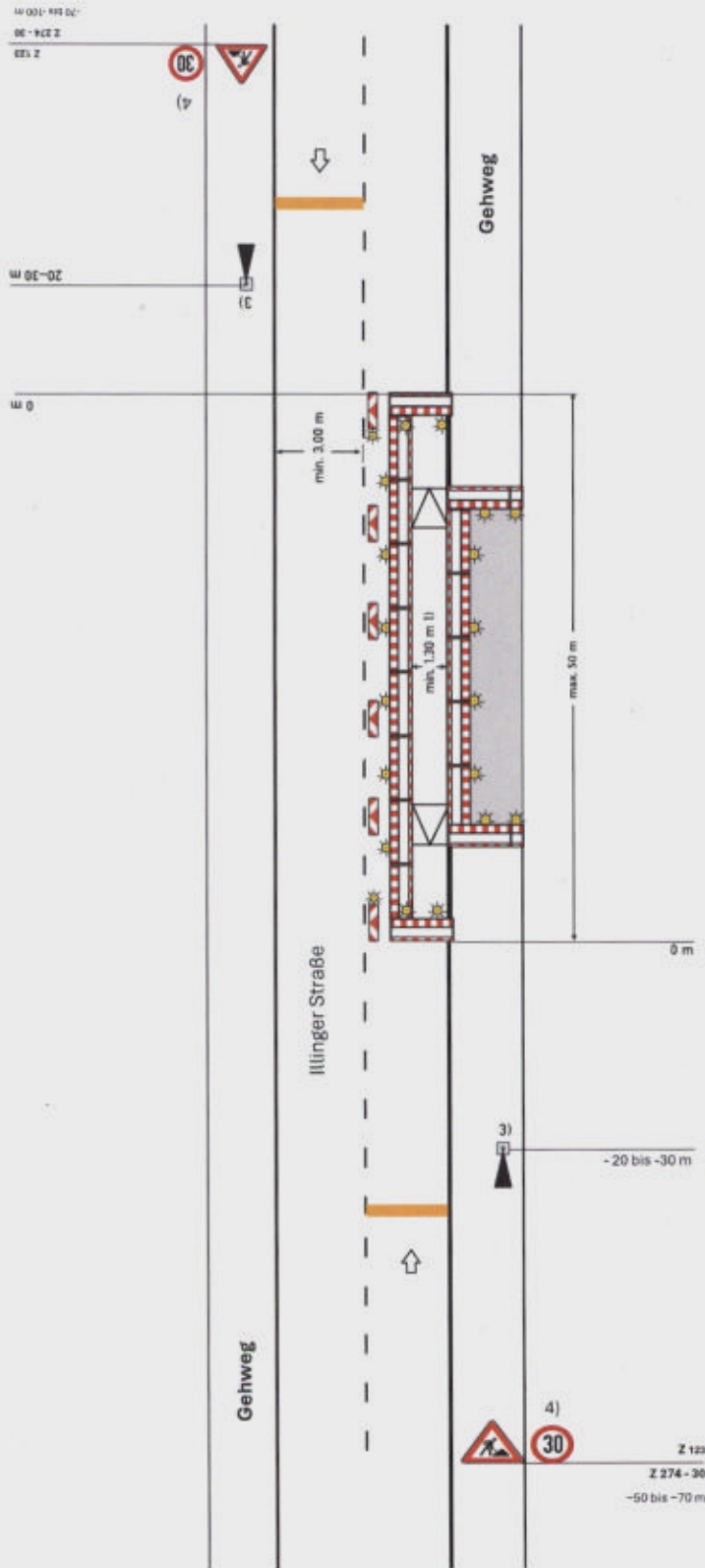
Datum: 20.01.2025

Maßstab 1:573

Notiz:



Einseltige Bauausführung wie eingezeichnet



Bauabschnitt : 12

Regelplan B II / 9 geändert
i. V. m. BI/5
Sperrung des Gehweges Notweg
über Fahrbahn Verkehrsregelung
durch Lichtzeichenanlage

L 130
Illinger Straße 24-32

Querabspernung zur Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter mit
mindestens 2 gelben
doppelseitigen Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit
doppelseitiger gelber Warnleuchte;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbake mit einseitiger
gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m; bei
Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Querabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist
zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2 2)
- 2) [] zusätzlich
Absperrschrankengitter am
Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
- 3) [] Signalzeitenplan
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan
- 4) Außerhalb eines
geschwindigkeits- reduzierten
Bereiches - Z 121 bei 30 - 50 m -
Z 123 bei 50 - 70 m
- 5) Warnleuchten entfallen bei
Richtungs- fahrbahnen und
Einbahnstraßen **)

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **)

**) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Verkehrsregelung angeordnet
Gem. § 45 Abs. 1 StVO
Landkreis St. Wendel
Kreis St. Ingbert und
Straßenverkehrsamt

St. Wendel, den 23. Jan. 2005
Colla